

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jüdische Studien  
Heidelberg für den Masterstudiengang Nahoststudien**

vom 13. Mai 2019

Aufgrund von §§ 32 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 und der Senat der Hochschule für Jüdische Studien am 12. Februar 2019 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nahoststudien beschlossen.

Der Rektor der Hochschule für Jüdische Studien hat seine Zustimmung am 6. Mai 2019 erteilt. Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 13. Mai 2019 erteilt.

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

**Abschnitt II: Masterprüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren für die Masterprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

**Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Nahoststudien ist die sozial-, kultur- und geisteswissenschaftliche Erschließung des Vorderen Orients mit besonderem Fokus auf dem Vergleich und den Kontakten zwischen jüdischen und muslimischen Kultur- und Gesellschaftsformationen in der Region in synchroner und diachroner Perspektive. Als in jeweils gleichem Maße von der Islamwissenschaft an der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg getragenes Angebot richtet sich dieser Masterstudiengang gleichermaßen an B.A.-Absolventen der Islamwissenschaft und der Jüdischen Studien sowie verwandter Fächer mit entsprechenden quellen sprachlichen Anteilen. Er vermittelt einen dezidiert interdisziplinären Zugang zur historischen Vielfalt der Kultur- und Gesellschaftsformationen innerhalb der Region des Vorderen Orients und verbindet philologisch-historische sowie sozial- und geisteswissenschaftliche Methodenkomplexe. Diese Zusammenführung wird in der Modulstruktur des Studiengangs vor allem durch die gleichgewichtige Behandlung judaistischer wie islamwissenschaftlicher Inhalte und Sprachkompetenzen abgebildet und durch eine fundierte methodische Ausbildung in den Bereichen Sozial-, Kultur- und Geisteswissenschaften ergänzt, die dem Methodenpluralismus der beiden Fachtraditionen Rechnung tragen und die Grundlage für den interdisziplinären Austausch legen. Dabei stehen Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten in demjenigen Bereich, der Teil des B.A.-Studiums war, und Erweiterung des sprachlichen und methodischen Portfolios im jeweils durch das B.A.-Studium nicht abgedeckten Gebiet gleichberechtigt nebeneinander. Studierende des Masterstudiengangs Nahoststudien führen daher zum einen ihre quellen sprachlichen Studien im mitgebrachten Schwerpunkt fort und vertiefen diese, erwerben aber gleichzeitig fundierte philologische Kompetenzen in einer Quellsprache des zweiten Fachschwerpunkts. Je nach Studienoption (Islamischer Naher Osten bzw. Jüdischer Naher Osten) wird daher entweder Hebräisch oder eine sog. islamische Quellsprache (Arabisch, Türkisch, Persisch) neu erlernt.
- (2) Der Komplexität und Diversität der Region wird durch eine zweifache geographische und inhaltliche Schwerpunktbildung begegnet. Diese beiden Studienoptionen sind im Einzelnen:
  - a) Jüdischer Naher Osten: Gegenstand der Studienoption Jüdischer Naher Osten sind jüdische Geschichte, Kultur, Gesellschaft und religiöse Traditionen im Vorderen Orient in ihren Wechselbeziehungen vor allem zu muslimischen Kultur- und Gesellschaftsformationen.
  - b) Islamischer Naher Osten: Gegenstand der Studienoption Islamischer Naher Osten sind muslimische Geschichte, Kultur, Gesellschaft und religiöse Traditionen im Vorderen Orient in ihren Wechselbeziehungen vor allem zu jüdischen Kultur- und Gesellschaftsformationen.
- (3) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Studierende des Masterstudiengangs Nahoststudien sind an der Universität Heidelberg und an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg immatrikuliert. Der Verwaltungskostenbeitrag ist an die Universität Heidelberg zu entrichten. Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Heidelberg und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) als gemeinsamen Abschluss (Joint Degree).

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche Abschlussprüfung und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ganz oder teilweise in englischer Sprache erbracht werden.

## **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen:
  - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
  - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches
  - Wahlpflichtmodulen: Die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen die entsprechend gekennzeichneten Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Auf Antrag wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen (je einer bzw. eine aus der Hochschule für Jüdische Studien und der Universität Heidelberg) und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter aus einem der beiden Fachschwerpunkte. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität bzw. dem Senat der Hochschule für Jüdische Studien auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einem bzw. eine an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen bzw. eine an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen und der Neuphilologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

## **§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privat-

dozentinnen befugt sowie akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bzw. der/die Modulverantwortliche als Prüfer bzw. Prüferin, sofern vom Prüfungsausschuss keine andere Prüfperson bestellt wird.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen und Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

### **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind:

- a. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
- b. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
- c. die mündliche Abschlussprüfung
- d. die Masterarbeit

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 240 Minuten. Multiple-choice Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der bzw. die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewer-

ten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend



- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Masterprüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- an der Universität Heidelberg und an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Masterstudiengang Nahoststudien eingeschrieben ist,
  - seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Nahoststudien oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten.
- (3) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn die mündliche Abschlussprüfung abgelegt wurde.

### **§ 14 Zulassungsverfahren für die Masterprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Nahoststudien oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Nahoststudien oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines Studienganges gemäß Ziff. 3 befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
  2. der mündlichen Abschlussprüfung
  3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge
  - studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
  - mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2)
  - Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3)abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 16 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse des Prüfungsgebiets verfügt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung muss stets im zweiten Fachschwerpunkt abgelegt werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (6) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 45 Minuten.
- (7) Die Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag des Prüflings und nach Zustimmung des Prüfers kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. § 3 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (9) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 17 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Nahoststudien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit muss grundsätzlich im ersten Fachschwerpunkt angefertigt werden. Zweitprüfer bzw. Zweitprüferin der Arbeit ist ein Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin des zweiten Fachschwerpunkts. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann von dieser Regelung in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

- (3) Die Masterarbeit kann von jedem bzw. jeder Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Nahoststudien ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten bzw. einer Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Masterarbeit wird grundsätzlich in deutscher Sprache angefertigt. Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Betreuers.

## **§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und einer elektronischen Fassung fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin muss den ersten Fachschwerpunkt, der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin den zweiten Fachschwerpunkt vertreten. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

### **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

### **§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur im begründeten Einzelfall und nur bei höchstens vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens innerhalb der folgenden zwei Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

### **§ 21 Masterzeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen ein gemeinsames Zeugnis der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist je nach erstem Fachschwerpunkt von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg oder der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung

des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Philosophischen Fakultät und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Hochschule für Jüdische Studien sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät und dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien versehen.

- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

Heidelberg, den 6. Mai 2019

Prof. Dr. Johannes Heil  
Rektor

## Anlage 1: Modulübersicht und Studienverlaufspläne

### A. Masterstudiengang Nahoststudien: Erster Fachschwerpunkt: „Jüdischer Naher Osten“ / Zweiter Fachschwerpunkt: „Islamischer Naher Osten“

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
NOS 1: Methodisches Grundlagenmodul (10 LP)			NOS 9: Mündliche Masterprüfung (8 LP)
Überblicksvorlesung „Einführung in die Nahoststudien“ (K) 2 SWS / 5 LP	Kolloquium P 2 SWS / 5 LP		Mündliche Masterprüfung (8 LP)
Fachschwerpunkt 1: Jüdischer Naher Osten (32 LP)			
NOS 2a: Basismodul Fachschwerpunkt 1: Jüdischer Naher Osten (13 LP)	NOS 3a: Aufbaumodul Fachschwerpunkt 1: Jüdischer Naher Osten (13 LP)	NOS 4a: Vertiefungsmodul Fachschwerpunkt 1: Jüdischer Naher Osten (6 LP)	NOS 10: Masterarbeit (30 LP)
*Seminar I (R, H) 2 SWS / 9 LP Modernes Hebräisch V 4 SWS / 4 LP	*Seminar II (R, H) 2 SWS / 9 LP Modernes Hebräisch VI 4 SWS / 4 LP	Übung (R) 2 SWS / 3 LP *Lektüre (E) 2 SWS / 3 LP  (Davon max. 6 LP aus externem Praktikum)	Masterarbeit 30 LP
Fachschwerpunkt 2: Islamischer Naher Osten (40 LP)			
NOS 5b: Fachschwerpunkt 2: Islamischer Naher Osten – Basismodul Islamsprache (12 LP)		NOS 6b: Fachschwerpunkt 2: Islamischer Naher Osten – Aufbaumodul Islamsprache (9 LP)	
Islamsprache I (KK) 6 SWS / 6LP	*Islamsprache II (KK) 6 SWS / 6 LP	*Islamsprache III (K) 6 SWS / 6 LP Übung Islamsprache 2 SWS / 3 LP	
NOS 7b: Fachschwerpunkt 2: Islamischer Naher Osten – Inhaltliches Basismodul (10 LP)		NOS 8b: Fachschwerpunkt 2: Islamischer Naher Osten – Inhaltliches Aufbaumodul (9 LP)	
Vorlesung Islamischer Naher Osten I 2 SWS / 4 LP	*Seminar „Ansätze und Probleme der Islamwissenschaft“ (K) 2 SWS / 6 LP	*Oberseminar Islamischer Naher Osten 2 SWS / 9 LP	

**B. Masterstudiengang Nahoststudien: Erster Fachschwerpunkt: „Islamischer Naher Osten“ / Zweiter Fachschwerpunkt: „Jüdischer Naher Osten“**

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
NOS 1: Methodisches Grundlagenmodul (10 LP)			NOS 9: Mündliche Masterprüfung (8 LP)
Überblicksvorlesung „Einführung in die Nahoststudien“ (K) 2 SWS / 5 LP	Kolloquium P 2 SWS / 5 LP		Mündliche Masterprüfung 8 LP
Fachschwerpunkt 1: Islamischer Naher Osten (33 LP)			NOS 10: Masterarbeit (30 LP)
NOS 2b: Basismodul Fachschwerpunkt 1: Islamischer Naher Osten (9 LP)	NOS 3b: Aufbaumodul Fachschwerpunkt 1: Islamischer Osten (13 LP)	NOS 4b: Vertiefungsmodul Fachschwerpunkt 1: Islamischer Naher Osten (11 LP)	Masterarbeit 30 LP
*Oberseminar I (R, H) 2 SWS / 9 LP	*Oberseminar II (R, H) 2 SWS / 9 LP Begleitveranstaltung zum Oberseminar (Lektüre) 4 SWS / 4 LP	*Lektüre Islamsprache (K) 2 SWS / 6 LP Übung 2 SWS / 5 LP (Davon max. 6 LP aus externem Praktikum)	
Fachschwerpunkt 2: Jüdischer Naher Osten (39 LP)			
NOS 5a: Fachschwerpunkt 2: Jüdischer Naher Osten – Basismodul Judaistiksprache (14 LP)			
*Modernes Hebräisch I (K) 9 SWS / 11 LP	*Modernes Hebräisch II (K) 2 SWS / 3 LP		
	Nos 6a: Fachschwerpunkt 2: Jüdischer Naher Osten – Aufbaumodul Judaistiksprache (8 LP)		
	Biblisches Hebräisch 5 SWS / 5 LP	Rabbinisches Hebräisch (K) 2 SWS / 3 LP	
NOS 7a: Fachschwerpunkt 2: Jüdischer Naher Osten – Inhaltliches Basismodul (8 LP)		NOS 8a: Fachschwerpunkt 2: Jüdischer Naher Osten – Inhaltliches Aufbaumodul (9 LP)	
Ringvorlesung „Einführung in die jüdischen Studien“ 2 SWS / 3 LP	Seminar „Ansätze und Probleme der Jüdischen Studien“ 2 SWS / 5 LP	Seminar (R, H) 2 SWS / 9 LP	